

Auskunft des Erben, Â§ 2314 BGB

In einer obergerichtlichen Entscheidung vom 14.7.2020 hatte sich das OLG Brandenburg (3 U 38/19) neben dem Inhalt der Auskunftserteilung des Erben an den Pflichtteilsberechtigten mit der Frage zu beschäftigen, wie bzw. von wem **die Auskunft Â¼ber den Nachlass** zu Â¼bermitteln ist.

Der Fall

Geklagt hatten die SÄ¶hne des Verstorbenen gegen die zur Alleinerbin bestimmte Witwe und Stiefmutter.

Zur Geltendmachung des Pflichtteils hatten diese zunÄ¶chst Auskunft Â¼ber den Nachlass verlangt.

Der von der Stiefmutter beauftragte Rechtsanwalt hatte daraufhin eine Aufstellung des Nachlasses Â¼bersandt, welche die SÄ¶hne als unzureichend zurÄ¼ckwiesen. Die Stiefmutter habe das Nachlassverzeichnis nicht unterzeichnet, weshalb die ErklÄ¶rung als nicht abgegeben zu werten sei.

Die Entscheidung

Die Richter folgten der Ansicht der SÄ¶hne in diesem Punkt nicht. Richtig ist zwar, dass das Gesetz den Erben zur Erteilung der Auskunft verpflichtet. Dabei darf er sich zur Äœbermittlung jedoch Dritter bedienen, z.B. eines Anwalts. Eine Unterschrift des Erben auf der Aufstellung Â¼ber den Nachlass bedarf es nicht.

Zum Hintergrund

Unstreitig ist diese Frage nicht. Manche Oberlandesgerichte vertraten in der Vergangenheit die Auffassung – teils ohne nÄ¶here BegrÄ¼ndung -, dass der Erbe das Nachlassverzeichnis selbst zu unterzeichnen habe.

Im ZustÄ¶ndigkeitsbereich des Oberlandesgerichts NÄ¶rnberg ist anerkannt, dass der Anwalt die entsprechenden ErklÄ¶rungen fÄ¼r den Erben bei Auskunft Â¼bermitteln kann.

OLG Brandenburg, Urteil vom 14.07.2020, 3 U 38/19